

Werkzeugkasten Häusliche Gewalt

Die Empfehlungen beruhen auf einer Zusammenstellung der in verschiedenen Kantonen bereits existierenden staatsanwaltschaftlichen Vorgaben bezüglich Vorgehens in Fällen Häuslicher Gewalt. Ziel ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Handlungsspielraum und die Instrumente auszuloten. In diversen Kantonen existieren Empfehlungen für polizeiliche Massnahmen, welche vorliegend nicht aufgeführt sind, da nicht bzw. kaum durch die Staatsanwaltschaften beeinflussbar.

1 Definition

Fälle Häuslicher Gewalt definieren sich dadurch, dass das in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzte oder gefährdete Opfer mit der mutmasslichen Täterschaft in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung von einer gewissen minimalen Dauer steht bzw. stand. Mit dieser Definition wird nicht nur Partnergewalt, sondern auch andere Konstellationen von Gewalt im Familienverband erfasst (z.B. Onkel/Nichte, Geschwister etc.). Ein gemeinsamer Haushalt oder ein Zusammenleben wird nicht vorausgesetzt, es ist vielmehr auf die konkreten Umstände abzustellen. Wo sich die häusliche Gewalt abspielt, spielt dabei keine Rolle (zu Hause, im öffentlichen Raum etc.).

2 Grundsätze

- Ermitteln statt vermitteln (BE / ZH).
- Eingehende Verfahren sind umgehend an die Hand zu nehmen und prioritär zu bearbeiten (BL / ZH).
- Verantwortung liegt stets bei einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin, bei Delegation der Fallarbeit an einen Assistenzstaatsanwalt oder eine Assistenzstaatsanwältin ist die enge Begleitung durch einen erfahrenen Staatsanwalt oder Staatsanwältin sicherzustellen (ZH).
- Spezialisierung für qualifizierte Fälle Häuslicher Gewalt (schwerwiegende psychische oder physische Gewalt, erhebliche Beeinträchtigung der sexuellen Integrität, erhebliche zukünftige objektivierbare Gefährdung, psychische oder physische (Mit)Gefährdung von Kindern, einschlägige erledigte oder sistierte Strafverfahren oder erledigte Gerichtsverfahren nach Art. 28 ZGB) (ZH).

3 Verfahrensstadien

3.1 Falleingang

3.1.1 Triage

- *Schwerer Fall*: Körperverletzung ausserhalb 123 Abs. 1 StGB, Gebrauch von Waffen, einschlägige Verurteilungen oder Sistierungen von 55a StGB innerhalb der letzten 3 Jahre (GE) oder einschlägige polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche erledigte oder nicht erledigte Vorakten (ZH).
- *Mittlerer Fall*: Weder leichter noch schwerer Fall (GE).
- *Leichter Fall*: HG ohne Verletzungen (GE).

3.1.2 Prüfung dringender Zwangsmassnahmen

- Zuführung und Festnahme (SG / ZH).
- Hausdurchsuchung insbesondere im Zusammenhang mit Waffengebrauch oder entsprechenden Ankündigungen (FR / SG / ZH).

3.1.3 Vorakten (ZH)

Existieren einschlägige polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche erledigte oder nicht erledigte Vorakten (bzw. schwerer Fall nach Genf?) erfolgt bei Verbrechen und Vergehen stets eine polizeiliche Zuführung an die Staatsanwaltschaft, wobei nach Eingang der Anzeige

- die beschuldigte Person durch die Polizei unverzüglich festzunehmen ist.
- die Staatsanwaltschaft unverzüglich über die Festnahme zu informieren ist und ihr die wichtigsten Akten möglichst zeitgleich zu faxen sind.
- die informierte Staatsanwaltschaft unverzüglich Kontakt mit den STA-Spezialisten für Häusliche Gewalt aufnimmt und die Zuständigkeit klärt (sofern vorhanden).

3.2 Strafverfahren

3.2.1 Kinder (ZH)

Bei Kindern im gemeinsamen Haushalt, Prüfung einer

- Gefährdungsmeldung an die für Kinderbelange zuständige Behörde.
- Bestellung einer Kollisionsbeistandschaft.

3.2.2 Einvernahmen

- Stets staatsanwaltschaftliche Befragungen der beschuldigten Person inkl. Konfrontation mit dem Opfer (sofern nicht abgelehnt durch Opfer) (BE / BL / FR / GE).
- Stets staatsanwaltschaftliche Befragung des Opfers, inklusive erfragen möglicher weiterer erlebter Gewaltformen (BE / BL / ZH).

- Das Opfer ist stets aktenkundig auf die Folgen hinzuweisen, falls vom Aussage- und/oder Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht wird (i.d.R. kein rechtsgenügend erstellter Sachverhalt ohne Aussagen) (ZH).

3.2.3 Haft

3.2.3.1 Anordnung Untersuchungshaft

Bei Anordnung von / Antrag auf Untersuchungshaft sind insbesondere folgende Haftgründe vertieft zu prüfen:

- Kollusionsgefahr (Druck auf Partner und Kinder) (GE).
- Wiederholungsgefahr (Beizug sämtlicher polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Interventionen der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung allfälliger psychischer Probleme bzw. Alkohol- und Drogensucht) (GE).
- Ausführungsgefahr bei Drohungen, insbesondere Morddrohungen, im Zweifelsfall ist Haft zu beantragen (BL / ZH).

In schwereren Fällen (GE) bzw. erledigten oder nicht erledigten Fällen mit polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vorakten ist die Hafteinvernahme stets durch den Staatsanwalt / die Staatsanwältin durchzuführen (ZH).

3.2.3.2 Entlassung aus der Untersuchungshaft

Bei Haftentlassungen durch die Staatsanwaltschaft ist / sind

- stets zu prüfen, ob Ersatzmassnahmen zu beantragen sind, wobei insbesondere in Betracht fallen (GE / ZH)
 - ◆ Kontakt-, Rayon- und Annäherungsverbote
 - ◆ Beratungen durch täterspezifische Institutionen
 - ◆ Abgabe von Schlüsseln
 - ◆ Hinterlegung von Ausreisepapieren für Kinder
- für die Zwischendauer der Entlassung vom Zeitpunkt der Entlassung bis zur Anordnung der Ersatzmassnahme durch das Gericht die erforderlichen sicherenden Massnahmen zu treffen (ZH).
- das Opfer durch die aufhebende bzw. anordnende Behörde über die Haftentlassung bzw. über die angeordnete Ersatzmassnahmen zu informieren (Art. 214 StPO) (GE / ZH).

3.2.4 Prüfung Lern- /Täterprogramm/Therapie (BL / SG / ZH)

- Möglichst frühzeitige Eignungsabklärung der Täterschaft.
- Aufklärung über (positive) Auswirkungen einer erfolgreichen Massnahme auf die Sanktion.
- Motivation zur Durchführung einer Suchtberatung (vorherige amtsärztliche Abklärung gestützt auf Art. 251 StPO, sofern Sucht nicht ausgewiesen ist).

- Freiwillige Therapie bei möglicher Wiederholungsgefahr (auch ohne Gutachten) (FR).

3.2.5 Rückzug Strafanzeige / Desinteresseerklärung

- Erklärt das Opfer sein Desinteresse bzw. zieht den Strafantrag zurück, ist/sind
 - ◆ eine Untersuchung zu eröffnen, auch wenn das Opfer bereits bei der Polizei eine Desinteresseerklärung abgibt (BE).
 - ◆ die Erklärung zu hinterfragen (steht Opfer und Druck?) (BL / SG / ZH).
 - ◆ dies zu Protokoll geben zu lassen und über Zustandekommen und Inhalt eine Aktennotiz zu verfassen (kein telefonischer Rückzug, ausnahmsweise möglich wenn das Opfer durch Rechtsbeistand oder Opferhilfestelle vertreten ist) (SG / ZH).
 - ◆ dem Opfer die Konsequenzen zu erläutern (persönlich oder mit Standardbrief?) (SG).

3.2.6 Sistierung

3.2.6.1 Art. 55a StGB

Grundsätzlich keine aktive Information über Sistierungsmöglichkeit (SG). Bei einer geplanten Sistierung nach Art. 55a StGB, ist / sind

- vor der provisorischen Einstellung alle notwendigen Beweismittel zu erheben (BL),
- das Opfer ein Monat vor der definitiven Einstellung über die aktuelle Situation zu befragen (BL),
- ein Zwischenbericht der Interventionsstelle bei Teilnehmenden des Lernprogramms / freiwillige Massnahme einzuholen (BL),
- *Ausnahmsweise Sistierung ohne Einvernahme vorherige Befragung, wenn Opfer bereits vor Befragung Desinteresse abgegeben hat und sich ergibt, dass Antrag freiwillig erfolgt ist und Opfer und Täter getrennt leben oder es sich um einen Bagatelldelikt handelt und keine früheren Anzeigen bestehen und Tötlichkeiten nicht regelmässig vorkommen (BE: würde ich weglassen, verunsichert!!!), (Zürich kritisch dazu)*
- die Zustimmung des LSTA einzuholen (BE).

Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, erfolgt keine Sistierung oder diese bedarf einer vertieften Prüfung, wenn

- innerhalb der letzten zwei Monate mutmasslich ähnliche Vorwürfe gegen den Täter erhoben worden sind (FR),
- der Täter bereits einmal wegen eines Gewaltdelikt (Art. 111 bis 134 StPO) oder einer Drohung/Nötigung (Art. 180 und 182 StGB) verurteilt worden ist (FR),
- die Staatsanwaltschaft zum Schluss kommt, die Erklärung entspreche nicht dem freien Willen des Opfers, so wenn diese unter Einfluss von Drohung, Täuschung, Irrtum oder Gewalt erfolgt ist, was im Rahmen eines persönlichen und zu dokumentierenden Gespräches zu erfragen ist (ZH),

- Interessen minderjähriger Kinder entgegenstehen (ZH),
- eine starke Abhängigkeit zwischen beschuldigter Person und Opfer besteht (ZH),
- die beschuldigte Person völlig uneinsichtig ist (ZH),
- Alkohol- und Drogenmissbrauch während der Tat bestand (ZH),
- offensichtlich schwere Folgen für das Opfer im Raume stehen (ZH).

3.2.6.2 Art. 314 lit. d StPO

Unbefristete Sistierung nach Art. 314 lit. d StPO während der Durchführung einer freiwilligen Massnahme bis zur Rückmeldung des Therapieverlaufs (FR):

- ist der Therapiebericht erfolversprechend, wird das Verfahren für weitere 6 Monate sistiert gemäss den Vorgaben von Art. 55a StGB.
- schlägt die Therapie fehl, ist das Verfahren weiterzuführen.

3.2.7 Abschluss des Verfahren

In der Regel weder Vergleich gemäss Art. 316 StPO noch Wiedergutmachung gemäss Art. 53 StGB möglich (BL).

3.2.7.1 Strafbefehl

- Weisung für mögliche Massnahmen bei (teil-)bedingten Sanktionen im SB (SG / ZH), z.B.
 - ◆ Lernprogramm
 - ◆ Aufsuchung einer Fachstelle für Drogen- und Alkoholmissbrauch
 - ◆ Betret-, Annäherungs-, Rayon- und Kontaktverbote
 - ◆ Friedensbürgschaft
- Positiver Abschluss Lernprogramm wirkt sich auf Strafmass aus (BL).

3.2.7.2 Einstellung nach Art. 55a StGB

- Vor der definitiven Einstellung erfolgt eine Nachkontrolle an zentraler Stelle (SG).
- Rücksichtnahme beim Zeitpunkt der Einstellung auf eine bereits eingeleitete Massnahme (ZH).
- LSTA muss Einstellung genehmigen (ZH / BE).

lic.iur. Corinne Bouvard

Layout angepasst per 23.06.2022, keine inhaltlichen Änderungen (fis)